

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

weise als eine höhere Einheit als die Gesamtheit der es konstituierenden Richter aufgefasst werden?

Es ist meines Erachtens kein Fall denkbar, dass jeder einzelne Richter die Bedingungen, die Art. 33 Abs. 1 LV an ihn stellt, erfüllt, das Gericht als Institution aber nicht. Das Gericht ist mit Bezug auf Art. 33 Abs. 1 LV nicht mehr und nicht weniger als eine aus Richtern bestehende organisatorische Einheit. Richter und Gericht haben gleichermaßen der Verfassung zu genügen,⁹⁵ so dass das Gebot eines gesetzlichen Richters das erkennende Gericht als Spruchkörper gleichermaßen wie den im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Richter betrifft.⁹⁶ Insofern steht <Richter> in der zitierten Verfassungsnorm nicht nur für jeden einzelnen Richter, sondern auch als «pars pro toto» für den gerichtlichen Spruchkörper, dem er angehört.⁹⁷

Sofern also nichts anderes gesagt wird beziehungsweise sich nicht ausnahmsweise aus dem Sinn einer Norm etwas anderes ergeben sollte, ist in dieser Arbeit immer von Richter und Gericht im obigen Sinne auszugehen. Es kann also grundsätzlich überall da, wo von einem Richter die Rede ist, auch <Gericht> gesetzt werden (und umgekehrt).

B. Richter und Gerichte in der liechtensteinischen Rechtsordnung

a. Positiv

Ein Gericht ist die aus einem einzigen oder aus einer Mehrheit von Richtern zusammengesetzte organisatorische Einheit. Als Organ der Rechtspflege ist es mit der Aufgabe betraut, darüber zu entscheiden, was in casu rechtens ist.⁹⁸

Die in Frage stehende Verfassungsgarantie entfaltet Geltungswirkung in jedem und im gesamten gerichtlichen Verfahren aller Gerichtsbarkeiten und umfasst den ganzen Bereich richterlicher Tätigkeit.⁹⁹

⁹⁵ Ebenso: *Bettermann, Grundrechte* 560 f.

⁹⁶ Vgl. *Herzog* 7; *Degenhart* 870; *Wassermann, Kommentar* 1178; *Barbey* 844.

⁹⁷ Vgl. *Beyeler* 10 mit Bezug auf Art. 58 Abs. 1 BV. Weitere Literaturhinweise s. ebd.

⁹⁸ Die Landessteuerkommission bspw. ist somit keine gerichtliche Instanz: StGH 1947, Entscheidung vom 30. Januar 1947 (ELG 1947-1954 164 f., 165). Zu weiteren Umschreibungen: *Bettermann, Grundrechte* 560 f.

⁹⁹ *Beyeler* 10 f. Ausführlich *Stern* 889 ff. Vgl. auch die (etwas enge) Umschreibung des Richterbegriffes im liechtensteinischen Sinne in UIM 154: «Unter einem Richter im